

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 1. Juli 1952

25. Stück

- 112.** Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 104, über die Errichtung eines Wirtschaftsdirektoriums der Bundesregierung.
113. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951.
114. Bundesgesetz: Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951.
115. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes.
116. Bundesgesetz: Preisregelungsgesetznovelle 1952.
117. Bundesgesetz: 2. Lastverteilungsnovelle 1952.

112. Bundesgesetz vom 27. Mai 1952, womit das Bundesgesetz vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 104, über die Errichtung eines Wirtschaftsdirektoriums der Bundesregierung abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 5 des Bundesgesetzes vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 104, über die Errichtung eines Wirtschaftsdirektoriums der Bundesregierung hat zu lauten:

„§ 5. Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1954 außer Kraft.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Körner

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Böck-Greissau	Waldbrunner	Gruber	

113. Bundesgesetz vom 27. Mai 1952, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die Anlage A des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 105, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1951, BGBl. Nr. 128, ist gemäß der diesem Gesetz beigefügten Liste zu ergänzen beziehungsweise zu ändern.

Artikel II.

Der § 16 des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951 hat zu lauten:

„§ 16. Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1953 außer Kraft.“

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und die Bundesregierung betraut.

Körner

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Böck-Greissau	Waldbrunner	Gruber	

Liste.

Zolltarif-Nr.	
315	Optisches Glas
342	Asbestwaren
345	Schmirgel und künstliche Schleifmittel
ex 373	Stahlsand
388 b) 2, 3	Bandsägeblätter in Rollen und andere Sägen und Sägeblätter
ex 388 c)	Steinbohrer
388 g)	Preßluftwerkzeuge
ex 388 h)	Spiralbohrer, Gewindebohrer
404	Waffen und Waffenbestandteile, auch in Verbindung mit feinen Stoffen
419 a)	Folien, Flaschenkapseln, Tuben und Spritzkorke aus Blei, verzinn-tem oder zinnplattiertem Blei

Zolltarif-Nr.	
ex 430	Aluminiumfolien
438 A	Pumpen und Spritzen, mit Ausnahme der Dampfpumpen und Dampfspritzen sowie der Jauche- und Güllepumpen
ex 441 c) 1	Metallbearbeitungsmaschinen und Holzbearbeitungsmaschinen, Baumaschinen
ex 441 c) 2	Metallbearbeitungsmaschinen und Holzbearbeitungsmaschinen, Turbogebälde, Gaskompressoren
ex 441 c) 3	Metall- und Holzbearbeitungsmaschinen, Gaskompressoren
ex 442	Dynamomaschinen und Elektromotoren auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen und Apparate im Stückgewicht von 2000 kg oder mehr sowie für solche Maschinen verwendbare Rotoren, Statoren, Kollektoren und andere Stromabnehmer von Dynamos und Motoren
448	nicht besonders benannte elektrische Apparate und Vorrichtungen
ex 459	Lastkraftwagen mit Allradantrieb und Traktoren mit 60 PS-Leistung am Triebriemen und darüber, beziehungsweise 50 PS-Leistung an der Zugstange und darüber; Rahmengestelle einschließlich eingebauter Motoren für Allradantrieb
ex 462	fertige Bestandteile für Dieselmotoren
479 b) 1	mathematische und physikalische Instrumente, ausgenommen Meßinstrumente für Kraftfahrzeuge
ex 480 b)	metallurgische Mikroskope und Bestandteile
499 a) g)	Phosphorsäure, flüssige; Flußsäure.

114. Bundesgesetz vom 27. Mai 1952 über die Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 106, über die Lenkung des Verkehrs mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten (Rohstofflenkungsgesetz 1951) wird wie folgt abgeändert:

1. Dem § 2 wird ein neuer Abs. 3 folgenden Wortlautes angefügt:

„(3) Insbesondere kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Aufbringung fester mineralischer Brennstoffe aller Art aus dem Ausland auf ein oder mehrere Unternehmungen durch Anordnung beschränken und Bestimmungen darüber treffen, welchen sich aus der Zielsetzung dieses Bundesgesetzes ergebenden Voraussetzungen physische und juristische Personen entsprechen müssen, um in solche Unternehmungen aufgenommen zu werden. Durch Anordnung kann ferner bestimmt werden, an wen, in welcher Art und in welchen Mengen solche Unternehmungen die genannten Brennstoffe abzugeben haben.“

2. § 8 entfällt.

3. Die §§ 9, 10, 11 und 12 erhalten die Bezeichnung 8, 9, 10 und 11.

4. Im nunmehrigen § 11 Abs. 1 sind die Worte „30. Juni 1952“ durch die Worte „30. Juni 1954“ zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

	Körner	
Figl		Böck-Greissau

115. Bundesgesetz vom 27. Mai 1952, womit die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

In § 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1947, BGBl. Nr. 28/1948, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, Tieren, tierischen Erzeugnissen sowie sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 107, sind die Worte „30. Juni 1952“ durch die Worte „30. Juni 1953“ zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Körner	
Figl	Helmer	Thoma

116. Bundesgesetz vom 27. Mai 1952, womit das Preisregelungsgesetz 1950 abgeändert wird (Preisregelungsgesetznovelle 1952).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Preisregelungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 194/1950, in der Fassung der Preisregelungsgesetz-novelle 1951, BGBl. Nr. 108/1951, wird wie folgt abgeändert:

Im § 6 Abs. 4 ist die Zeitangabe „30. Juni 1952“ zu streichen und zu ersetzen durch „30. Juni 1953“.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1952 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Ein-vernehmen mit den beteiligten Bundesministe-rien betraut.

	Körner	
Figl		Helmer

117. Bundesgesetz vom 27. Mai 1952, be-treffend Änderungen des Lastverteilungs-gesetzes (2. Lastverteilungs-Novelle 1952).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das mit Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 227, wieder in Kraft gesetzte Lastverteilungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 255, in

der Fassung der Kundmachung vom 24. März 1952, BGBl. Nr. 57, und der Lastverteilungs-Novelle 1952, BGBl. Nr. 66, wird abgeändert wie folgt:

a) § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Kann ein Vertrag infolge Maßnahmen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes getroffen werden, nicht oder nicht gehörig erfüllt werden, sind Schadensersatzansprüche gegen den Schuldner unzulässig; die Bestimmungen des Amtshaftungs-gesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, werden hiedurch nicht berührt.“

b) § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundes-gesetzes ist, soweit nicht gemäß § 2 Abs. 1 die Bundesregierung zur Vollziehung berufen ist, das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Bundesministerien, hinsichtlich des § 3 a aber, soweit der ordentliche Rechtsweg in Betracht kommt, sowie hinsichtlich des § 10 und des § 12 Abs. 2 das Bundesministerium für Justiz betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1954 außer Kraft.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, das am 1. Juli 1952 in Kraft tritt, ist hinsichtlich des Art. I lit. a das Bundesministerium für Justiz, im übrigen das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut.

	Körner	
Figl	Waldbrunner	Tschadek



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1952, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.